



Finanzverwaltung NRW Postfach 4145 - 58041 Hagen

Firma Telefonnummer
IGS-Industrielle Gefahren-
meldesysteme GmbH 02331 180-0
Hördenerstr. 2
58135 Hagen

Steuernummer / Aktenzeichen Datum
321/5751/1181 VBZ 7 20.06.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

IGS-Industrielle Gefahren- meldesysteme GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

58135 Hagen, Hördenerstr. 2

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbracht und
 unter der Steuernummer **321/5751/1181**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE125128779**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 20.06.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Schürmannstr. 7
58097 Hagen
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02331 180-0
Telefax
0800 10092675321
Telefax Ausland
0049 2331 180-1200

Sprechstunden (mit Termin)
Mo-Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Mo-Do 13:30 - 15:00 Uhr
Service- u. Informationsstelle
Mo,Di,Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Do 7:00 - 17:00 Uhr

BBk eh Hagen
IBAN DE05 4500 0000 0045 0015 00
BIC MARKDEF1450

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 510-520, 522, 524, 525, 527, 528, 541, 542 SB 71, MVG 84 Haltestellen: Hagen Stadtmitte/Volmegalerie bzw. Rathaus an der Volme

UST 1 TG - Nachweis Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger Bau- u./od. Gebäudereinigungsleistungen
Nr. 754/035-V2001 (11.19) OFD NRW St 45

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.